

Basel-Landschaft

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008, Stand am 1. Januar 2009, http://www.lexfind.ch/dta/20770/2/901.0.pdf .
PrüfV	Verordnung über die Naturärzteprüfung vom 12. Juni 2001, Stand am 1. Juli 2007, http://www.lexfind.ch/dta/20748/2/916.11.pdf .
BerGV	Verordnung über die Berufe im Gesundheitswesen vom 17. März 2009, Stand am 1. Juli 2010, http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_9/914.12.pdf .
OsteoR	Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz, Vom 23. November 2006, Stand am 1. Januar 2007, http://www.lexfind.ch/dta/29529/2/688.222.pdf .

Unterlagen

Komplementärmedizin	Merkblatt Komplementärmedizin Literaturliste zur Prüfungsvorbereitung Musterfragen Heilmittelabgabe für Komplementärtherapeuten mit kantonaler Bewilligung Merkblatt Betrieb einer Praxisapotheke durch Komplementärtherapeuten
Medizinische Massage	Gesuch um Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung der Medizinischen Massage

Allgemeine Naturheilkunde, Phytotherapie, Homöopathie, Traditionelle chinesische Medizin

<p>Therapien</p>	<p>Allgemeine Naturheilkunde (Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen: Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe. Ab- und ausleitende Verfahren), Phytotherapie (inklusive Heilpflanzenkunde), Homöopathie, Traditionelle chinesische Medizin (inklusive Kräuterkunde und Akupunktur)</p>
<p>Berufsstatus</p>	<p>Komplementärmedizinische Tätigkeiten / der Begriff „Naturarzt“ wird nicht mehr gebraucht.</p>
<p>Bewilligung</p>	<p>Zur selbständigen Ausübung: JA. Sie wird erteilt, wenn der Bewerber die kantonale Prüfung in Komplementärmedizin bestanden hat und eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweist (GesG 33 I).</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 11)</p>
<p>Kantonale Prüfung</p>	<p>Anmeldung: schriftlich an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zu richten. Es ist ihm ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit, inkl. Zeugnissen von medizinischen oder komplementärmedizinischen Aus- und Weiterbildungen beizulegen (PrüfV 4).</p> <p>Prüfungsfächer * (PrüfV 3):</p> <p>Grundwissen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Physiologie - Medikamentenkunde - Kenntnis der Krankheiten und Hygiene - Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Gesundheitswesen, sowie kantonale, - kommunale und private Einrichtungen im Gesundheitswesen - Erste Hilfe <p>Grundlagen der - Anamnese und Gesprächsführung mit Patientinnen</p>

	<p>Behandlung : und Patienten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinische und andere Untersuchungsmethoden [Inspektion, Auskultation, Palpation, - Perkussion, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung - einfache Laboruntersuchungen <p>Diät- und Gesundheitsberatung</p> <p>Befreiung von der Prüfung: Die Prüfungen anderer Kantone werden uneingeschränkt anerkannt.</p> <p>Prüfung: Personen mit einer komplementärmedizinischen Berufszulassung eines Schweizerischen Kantons Der Nachweis einer deutschen Heilpraktikerprüfung (mit dreijähriger Ausbildung) berechtigt zur Befreiung von der Komplementärmedizin-Prüfung</p>
<p>Ausbildung / Diplom</p>	<p>Nachweise der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome und Weiterbildungstitel</p>
<p>Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>Der Bewerber muss physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig sein (d.h solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist). (GesG 13)</p>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p>Merkblatt Komplementärmedizin *</p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 19)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar am Patienten auszuüben.</p> <p>Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit.</p> <p>Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und</p>

fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

Schweigepflicht (GesG 22)

Die Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- bei Einwilligung der oder des Berechtigten
- mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB
- bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen
- gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen

Patientendokumentation (GesG 24)

Über jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Abgabe von Heilmitteln und Pflege Aufschluss gibt.

Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.

Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Infrastruktur (GesG 25)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

<p>Heilmittel</p>	<p>Abgabe und Herstellung von Arzneimitteln unterstehen zwei verschieden Bewilligungen *.</p>
<p>Werbung</p>	<p>Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf weder irreführend noch aufdringlich sein.</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Bewilligungsgesuch: Die Nachweise der Erfüllung der fachlichen (BerGV 3) Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome und Weiterbildungstitel Ein Auszug aus dem Zentralstrafregister Eine Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde</p>
<p>Gebühren</p>	<p>Prüfung (PrüfV 12) Für die im Kanton niedergelassene Kandidaten : 500.— Für die nicht im Kanton niedergelassene Kandidaten : 800.— Berufsausübungs- 150.— bewilligungen</p>
<p>Sanktion</p>	<p>Busse bis Bewilligungsentzug (GesG 16)</p>

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung: JA. *</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 11)</p>
Ausbildung / Diplom	Eine Fähigkeitsausweis SRK verfügen oder eine vor dem 31. Dezember 2002 vom SRK als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen (BerGV 27).
Persönliche Voraussetzungen	Der Bewerber muss physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig sein (d.h solange kein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist). (GesG 13)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (GesGV 28)</p> <p>Der med. Masseur darf passive Therapiemassnahmen wie die Heilmassage, die Elektrotherapie oder die Hydrotherapie gebrauchen.</p> <p>Therapiemassnahmen an Akut- und Schwerverkranken, Schwangeren und Verunfallten, ausgenommen Bagatellunfällen und Restzuständen nach Unfällen, sind nur auf ärztliche Anordnung erlaubt.</p> <p>Die Krankheitsdiagnostik ist untersagt</p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 19)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar am Patienten auszuüben.</p> <p>Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit.</p>

Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

Schweigepflicht (GesG 22)

Die Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- bei Einwilligung der oder des Berechtigten
- mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB
- bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen
- gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen

Patientendokumentation (GesG 24)

Über jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Abgabe von Heilmitteln und Pflege Aufschluss gibt.

Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.

Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Infrastruktur (GesG 25)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen

	an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.
Werbung	Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein.
Verfahren	Bewilligungsgesuch: Die Nachweise der Erfüllung der fachlichen (BerGV 3) Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome und Weiterbildungstitel Ein Auszug aus dem Zentralstrafregister Eine Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde
Gebühren	Berufsausübungsbewilligungen: 150.—
Sanktion	Busse bis Bewilligungsentzug (GesG 16)

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	
Ausbildung / Diplom	Die interkantonale Osteopathie-Prüfung der GDK (OsteoR)
Persönliche Voraussetzungen	<p>Der Bewerber muss physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig sein (d.h solange kein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist). (GesG 13)</p>
Weitere Bemerkungen	<p>Persönliche Berufsausübung (GesG 19)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar am Patienten auszuüben.</p> <p>Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit.</p> <p>Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p> <p>Schweigepflicht (GesG 22)</p> <p>Die Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>Sie sind von der Schweigepflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einwilligung der oder des Berechtigten - mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde

	<p>im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen - gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen <p>Patientendokumentation (GesG 24)</p> <p>Über jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Abgabe von Heilmitteln und Pflege Aufschluss gibt.</p> <p>Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.</p> <p>Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.</p> <p>Infrastruktur (GesG 25)</p> <p>Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.</p>
Werbung	Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein.
Verfahren	
Gebühren	
Sanktion	

Alle weiteren Komplementärtherapien

Therapie	Alle weiteren Komplementärtherapien
Berufsstatus	Berufe im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Alle Therapien, welche nicht ausschliesslich die Hebung des Wohlbefindens bezwecken und für die kein Anspruch erhoben wird, dass durch sie Krankheiten geheilt werden können (darunter fallen namentlich Sportmassage, Lebensberatung, Fussreflexzonen-Massage, Gymnastik mit gesunden Schwangeren, Haltungsturnen, Bildung und Schulung geistig Behinderter und äussere Anwendungen zu kosmetischen Zwecken), sind bewilligungspflichtig und der kantonalen Prüfung unterstellt.</p>
Kantonale Prüfung	<p>Anmeldung: schriftlich an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zu richten. Es ist ihm ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit, inkl. Zeugnissen von medizinischen oder komplementärmedizinischen Aus- und Weiterbildungen beizulegen (PrüfV 4).</p> <p>Prüfungsfächer (PrüfV 3):</p> <p>Grundwissen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie - Physiologie - Medikamentenkunde - Kenntnis der Krankheiten und Hygiene - Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Gesundheitswesen, sowie kantonale, - kommunale und private Einrichtungen im Gesundheitswesen - Erste Hilfe <p>Grundlagen der Behandlung :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anamnese und Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten - Klinische und andere Untersuchungsmethoden

	<p>[Inspektion, Auskultation, Palpation, - Perkussion, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung] - einfache Laboruntersuchungen - Diät- und Gesundheitsberatung</p> <p>Hilfsmittel Literaturliste zur Prüfungsvorbereitung Musterfragen</p> <p>Befreiung Die Prüfungen anderer Kantone werden von der uneingeschränkt anerkannt.</p> <p>Prüfung : Personen mit einer komplementärmedizinischen Berufszulassung eines Schweizerischen Kantons Der Nachweis einer deutschen Heilpraktikerprüfung (mit dreijähriger Ausbildung) berechtigt zur Befreiung von der Komplementärmedizin-Prüfung</p>
<p>Ausbildung / Diplom</p>	<p>Nachweise der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome und Weiterbildungstitel</p>
<p>Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>Der Bewerber muss physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig sein (d.h solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist). (GesG 13)</p>
<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p>Merkblatt Komplementärmedizin *</p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 19)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar am Patienten auszuüben.</p> <p>Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein</p>

eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit.

Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

Schweigepflicht (GesG 22)

Die Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- bei Einwilligung der oder des Berechtigten
- mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB
- bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen
- gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen

Patientendokumentation (GesG 24)

Über jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Abgabe von Heilmitteln und Pflege Aufschluss gibt.

Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.

Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

	<p>Infrastruktur (GesG 25)</p> <p>Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.</p>
Heilmittel	<p>Abgabe und Herstellung von Arzneimitteln unterstehen zwei verschiedenen Bewilligungen.</p>
Werbung	<p>Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein.</p>
Verfahren	<p>Bewilligungsgesuch: Die Nachweise der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Beruf, insbesondere Diplome und Weiterbildungstitel</p> <p>(BerGV 3)</p> <p>Ein Auszug aus dem Zentralstrafregister</p> <p>Eine Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde</p>
Gebühren	<p>Prüfung (PrüfV 12) Für die im Kanton niedergelassene Kandidaten : 500.—</p> <p>Für die nicht im Kanton niedergelassene Kandidaten : 800.—</p> <p>Berufsausübungs- 150.— bewilligungen</p>
Sanktion	<p>Busse bis Bewilligungsentzug (GesG 16)</p>

